

Leitungsschutzanweisung Wasserversorgung

1. Allgemeines

- 1.1 Die Wasser- und Kabelleitungen der GNO sind durch eingetragene Dienstbarkeiten im Grundbuch dinglich gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt je nach Leitungsdimension vier bis zehn Meter, davon je zwei bis fünf Meter beiderseits der Leitungsachse (lt. DVGW Arbeitsblatt 400-1).
- 1.2 Im Schutzstreifenbereich dürfen keinerlei Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Wasserleitung bzw. des Kabels gefährden können, durchgeführt werden (z. B. Erstellen von Bauwerken, Bepflanzung mit tief wurzelnden Pflanzen, Anlegen von Teichen).
- 1.3 Bei erforderlichen Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Wasserleitung ist spätestens 10 Werktage vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten zu verständigen:
Zweckverband zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe,
Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen
Tel.: 0 98 31 / 67 81 -0, Fax: 0 98 31 / 67 81 -40
eMail: instruktionen@reckenberg-gruppe.de
- 1.4 Von der GNO wird dann die Lage der Wasserleitung und/oder des Kabels im Gelände gekennzeichnet. Zur Überprüfung der erforderlichen Abstände zu geplanten Bauwerken sind auch die Neubaumaßnahmen, soweit erforderlich, abzustecken.
- 1.5 Im gekennzeichneten Leitungsbereich dürfen Aufgrabungen nur von Hand vorgenommen werden; Baggerarbeiten sind unzulässig! Die evtl. Anwesenheit eines Beauftragten der GNO bei Aufgrabungsarbeiten hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit und die Haftung des Tiefbauunternehmers.
- 1.6 Kreuzungen des Schutzstreifens mit Leitungen, Kabeln, Wegen und Gräben sind möglichst rechtwinklig auszuführen.
- 1.7 Wird das Fernmeldekabel freigelegt, ist es vor Wiederverfüllung gegen setzungsbedingte Schäden durch den Einbau eines PE-Schutzrohres SDR 11, welches auf beiden Seiten einen Meter Auflage auf gewachsenem Erdreich erhält, zu sichern.
- 1.8 Bei Kreuzungen des GNO Schutzstreifens mit Leitungen oder Kabeln ist die Kreuzungsstelle nach Lage und Höhe auf Gauß-Krüger-Koordinaten einzumessen. Die Bestandspläne sind der GNO spätestens acht Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.
- 1.9 Planungen, von denen Anlagen des Zweckverbandes berührt werden, sind rechtzeitig bekannt zu geben und mit dem Zweckverband abzustimmen. Werden entgegen den genannten Regelungen Anlagen der GNO in ihrem Bestand oder Betrieb gefährdet, hat der Verursacher mit der kostenpflichtigen Herstellung des ursprünglichen Zustandes zu rechnen.
- 1.10 Die Lage der Fernleitung ist teilweise durch Hinweissteine und Hinweisschilder der GNO gekennzeichnet. Wird ein Versetzen erforderlich, ist der Zweckverband zu verständigen. Die Anlagen werden nach Bedarf in der Örtlichkeit vom Zweckverband aufgezeigt und auch abgesteckt.
- 1.11 Der ungehinderte Zugang zu den Leitungsanlagen der GNO ist den berechtigten Personen des Zweckverbandes zu jeder Tages- und Nachtzeit zu gestatten. Bei Planungen ist zu berücksichtigen, dass vorhandene Zufahrten belassen bzw. neue Zufahrten in die Planung mit aufgenommen werden. Dies gilt ebenso für alle Grundablass-, Spül- oder Entleerungsleitungen, welche in Vorflutern, Gräben und Rohrleitungen münden.
- 1.12 Weitere Auflagen zur Sicherung der Wasserversorgungsanlagen bleiben vorbehalten.
- 1.13 Die Kosten für die Erfüllung der Auflagen sind vom Verursacher zu tragen.

2. Berührungen des Schutzstreifens mit Ver- und Entsorgungsleitungen und Drainagen

- 2.1 Vor Beginn von Baumaßnahmen im Schutzstreifen wird die genaue Lage der Wasserleitung durch Anlegen von Suchschlitzen festgestellt.
- 2.2 Innerhalb des Schutzstreifens der Wasserleitungen ist eine Parallelverlegung von Entsorgungsleitungen (Schmutz-, Misch- und Regenwasserkanäle) nicht zulässig. Die Parallelverlegung von Versorgungsleitungen (Wasser, Gas, Fernwärme) ist nach Prüfung, in Ausnahmefällen, jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit der GNO möglich.
- 2.3 Bei Kreuzungen müssen Entsorgungsleitungen die Wasserleitung grundsätzlich unterqueren. Versorgungsleitungen und Drainagen können bei Einhaltung von Schutzmaßnahmen, welche grundsätzlich mit der GNO vor der Bauausführung abzustimmen sind, die Wasserleitung auch überqueren.
- 2.4 Der Mindestabstand zwischen kreuzenden Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. Drainagen und der Wasserleitung muss 50 cm betragen (gemessen von den Rohraußenkanten).
- 2.5 Bei Unterkreuzungen der Wasserleitung muss der Graben der unterkreuzenden Leitung im Schutzstreifen der Wasserleitung mit Beton verfüllt werden. Der Beton ist bis zum halben Umfang der Wasserleitung hochzuziehen. Zwischen Wasserleitung und Beton ist eine Trennschicht aus ca. 5 cm sorgfältig verdichtetem Sand einzubringen.
- 2.6 Bei Überkreuzungen der Wasserleitung mit Versorgungsleitungen werden an den Einzelfall angepasste Schutzmaßnahmen (z. B. Schutzrohr) im Schutzstreifen der Wasserleitung erforderlich.
Überquerende Drainagerohre sind im Schutzstreifen der Wasserleitung durch steife, ungelochte Rohre (z. B. PVC-Rohre) zu ersetzen. Der Raum zwischen der OK der Wasserleitung und der kreuzenden Leitung bzw. dem Schutzrohr ist mit gut verdichtetem Sand zu verfüllen.
- 2.7 Verläuft der Schutzstreifen der Wasserleitung in Ausnahmefällen durch ein Baugebiet, sind die zur Erschließung der Grundstücke erforderlichen Leitungen und Kabel so auf gemeinsamen Trassen zu führen, dass die Kreuzungsstellen minimiert werden.

3. Berührungen des Schutzstreifens mit Fernmelde-, Nieder-, Mittel- und Hochspannungskabeln

- 3.1 Innerhalb des Schutzstreifens der Wasserleitungen ist eine Parallelverlegung von Fernmelde-, Nieder-, Mittel- und Hochspannungskabeln nicht zulässig.
- 3.2 Bei Kreuzungen mit dem GNO-Schutzstreifen sind grabenlose Bauverfahren grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen sind Unterquerungen mit einem Abstand von mehr als 1,50 m zur Unterkante der Wasserleitung. Beim Einziehen von Kabeln in Schutzrohre dürfen im Schutzstreifen keine mobilen Widerlager o. ä. eingerichtet werden.
- 3.3 Fernmelde- und Niederspannungskabel sind über die gesamte Schutzstreifenbreite in PE-Schutzrohren SDR 11 zu verlegen. Kabel die in dünnwandigen Schutzrohren verlegt werden, sind durch zusätzliche starkwandige PE-Rohre (SDR 11) zu schützen. Die Schutzrohre sind fachgerecht in Sand zu verlegen und mit Sand zu umhüllen.
- 3.4 Mittel- und Hochspannungskabel sind in PE-Schutzrohren SDR 11 zu verlegen. Über der Sandumhüllung des PE-Schutzrohres sind zusätzlich über die gesamte Breite des Kabelgrabens 10 cm starke Betonplatten mit den Mindestabmessungen 100 x 30 cm einzubauen. Die Kreuzungsstelle ist durch Hinweissteine oder Hinweisschilder dauerhaft zu kennzeichnen.

4. Berührungen des Schutzstreifens mit Wegen und Vorflutgräben sowie durch Geländeauf- bzw. -abtrag

- 4.1 Innerhalb des Schutzstreifens der GNO-Wasserleitungen und Kabel ist eine Parallelführung von Wegen und Vorflutgräben nicht zulässig.
- 4.2 Bei Kreuzungen sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Wasserleitung abhängig vom verlegten Rohrmaterial und der Tiefenlage der Rohrleitung. Sie müssen vor Baubeginn mit der GNO abgestimmt werden. Fernmeldekabel sind im Kreuzungsbereich von Wegen und Vorflutgräben durch den Einbau von PE-Schutzrohren SDR 11 über die gesamte Weg- bzw. Grabenbreite einschl. Böschungen und Randstreifen zu sichern.
- 4.3 Bei Kreuzungen von Vorflutgräben müssen die Grabensohle und die Böschungen im GNO-Schutzstreifen mit Wasserbaupflaster oder Sohlshalen und seitlichen Platten gesichert werden.
- 4.4 Bei Änderungen von Vorflutern (Gräben, Verrohrungen), in die Grundablass-, Spül- oder Entleerungsleitungen der GNO münden, muss die Vorflut für die GNO-Anlagen gewährleistet bleiben. Werden Änderungen an Anlagen der GNO erforderlich, sind die durchzuführenden Maßnahmen rechtzeitig mit der GNO abzustimmen.
- 4.5 Die Mindestüberdeckung der GNO-Wasserleitungen beträgt ca. 1,2 m ab Rohroberkante, die Mindestüberdeckung der Kabel beträgt ca. 0,6 m. Die zulässige Höchstüberdeckung der GNO-Wasserleitungen beträgt 2,0 m ab Rohroberkante, die zulässige Höchstüberdeckung der Kabel beträgt 1,2 m. Werden diese Maße durch Wegebaumaßnahmen oder durch Geländeauf- bzw. -abtrag über- bzw. unterschritten, wird die Umlegung der Wasserleitung bzw. des Kabels erforderlich.
- 4.6 Bei Gräben ist ebenfalls eine Mindestüberdeckung von 1,2 m zwischen Leitungsoberkante und Grabensohle erforderlich.